



## Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung am BIO AUSTRIA-Betrieb

<b>BetriebsführerIn</b>		<b>BIO AUSTRIA Mitglieds-Nummer</b> (z.B.: V-0021 oder ST-2567)
		<b>LFBIS-Nr.:</b>
		<b>Kontrollstelle</b>
<b>Vorname und Zuname</b>	<b>Adresse (Straße, PLZ, Ort)</b>	

<b>1. Konventionelle Pferdehaltung</b>		
1.1 Am AMA-Mehrfachantrag angegeben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.2 Bei zuständiger Bio-Kontrollstelle gemeldet:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>2. Haltung</b> entspricht den Bio-Richtlinien (excl. Weide, Auslaufüberdachung) und dem Tierschutzgesetz:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

<b>3. Fütterung</b> (siehe Beilageblatt)		
<b>3.1 Futtermittel</b>		
Grundfuttermittel vom eigenen Betrieb (Gras, Heu, Silage,...)	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
Grundfuttermittelzukaufe (Gras, Heu, Silage,...)	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
Getreide bzw. Getreidemischungen	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
<b>3.2 Mögliche konventionelle Futtermittel</b>		
Mischfuttermittel	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
Mineral- und Ergänzungsfuttermittel	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
Sonstige Futtermittel z.B.:	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell
	<input type="checkbox"/> biologisch	<input type="checkbox"/> konventionell

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Die Tierhaltung erfolgt unter Einhaltung aller sonstigen Bestimmungen.	
<b>Datum:</b>	<b>Unterschrift BetriebsführerIn:</b> _____

Bestätigung der Meldung BIO AUSTRIA: (Datum, BIO AUSTRIA-Stempel, Unterschrift):

## Beilageblatt für Antrag auf Genehmigung für konventionelle Pferdehaltung im BIO AUSTRIA-Betrieb

**Zu 1.1:** Es muss am AMA-Mehrfachantrag „konventionelle Pferdehaltung“ angekreuzt sein.

**Zu 1.2:** Die „konventionelle Pferdehaltung“ muss der zuständigen Bio-Kontrollstelle bekannt gegeben worden sein.

### Zu 2. Haltung:

Auf jeden Fall muss den Pferden die Mindeststallfläche gemäß Bio-Verordnung zur Verfügung gestellt werden. Der ständige Zugang zur Weide kann entfallen, wenn ausreichend Auslauf angeboten wird. Der Auslauf kann vollständig überdacht sein.

#### Mindeststallflächen gemäß Bio-Verordnung:

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Pferde	bis 100	1,5
	bis 200	2,5
	bis 350	4,0
	über 350	5, aber mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg

Wenn die Tiere während der Weideperiode nicht mindestens 180 Weidetage zur Verfügung haben, muss ihnen Auslauf zur Verfügung gestellt werden:

#### Mindestauslaufflächen gemäß Bio-Verordnung:

Auslauffläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Pferde	bis 100	1,1
	bis 200	1,9
	bis 350	3
	über 350	3,7; mind. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg

*Wenn der Stall nach dem 1. Jänner 2005 errichtet, umgebaut oder erneuert wurde, so gilt das Bundestierschutzgesetz, das wesentlich mehr Stall- bzw. Auslauffläche pro Tier vorschreibt:*

#### Mindeststallflächen für Pferde in Einzelboxenhaltung gemäß Bundestierschutzgesetz:

Die Einteilung erfolgt nach dem Stockmass (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

	Boxenfläche <sup>1</sup>	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	290 cm/Tier

<sup>1</sup> Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht. Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

**Mindeststallflächen für Pferde (Pferdeartige) in Gruppenhaltung: (laut Bundestierschutzgesetz)**

Größe der Tiere <sup>1</sup>	Boxenfläche für das erste und zweite Tier <sup>2</sup>	Boxenfläche für jedes weitere Tier <sup>2</sup>
STM bis 120 cm	6,00 m <sup>2</sup> /Tier	4,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m <sup>2</sup> /Tier	5,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m <sup>2</sup> /Tier	6,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m <sup>2</sup> /Tier	7,50 m <sup>2</sup> /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m <sup>2</sup> /Tier	8,00 m <sup>2</sup> /Tier
STM über 185 cm	14,00 m <sup>2</sup> /Tier	9,00 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe <sup>2</sup> Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

Mehrmals wöchentlich ist eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.

Wenn keine mehrmals wöchentliche Bewegungsmöglichkeit angeboten werden kann, so muss die Auslaufläche mindestens doppelt so groß wie die Einzelboxenfläche sein. Für ältere Ställe gelten die Mindestauslauflächenwerte der Zucht- und Mastrinder.

Pferdeausläufe und die Umzäunung von Pferdekoppeln sind so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist verboten.

Die Anbindehaltung von Pferden ist verboten!

### **Ganzjährige Haltung im Freien**

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

### **Zu 3. Fütterung:**

Grundfuttermittel vom eigenen Betrieb, zugekaufte Grundfuttermittel sowie Getreide und Getreidemischungen müssen in Bio-Qualität vorliegen.

Maulgaben, Misch-, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel können auch in konventioneller Qualität eingesetzt werden, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt.

### **Info Düngezugangsgenehmigung**

Eine Düngezugangsgenehmigung ist nur notwendig, wenn die Pferdehaltung auf einem anderen Betrieb mit eigener Lfbis-Nummer stattfindet. Sie finden dieses Formular auf unserer Homepage unter [www.bio-austria-at/bio\\_bauern/formulare](http://www.bio-austria-at/bio_bauern/formulare).

Diese Regelung bezieht sich auf alle Equiden, d.h. Pferde, Esel und Kreuzungen.